

# SATZUNG

## VELO - CLUB EICHSFELD

---

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Velo-Club Eichsfeld e.V.“ Nachfolgend kurz VCE genannt.

Der VCE hat seinen Sitz in Duderstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der VCE gehört dem Landessportbund (LSB) sowie dem Radsportverband Niedersachsen e.V. an.

Das Geschäftsjahr des VCE ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Straßen-, Bahn- und Hallenradsports.

Mit dieser Zweckbestimmung dient er der Leibesertüchtigung und der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens sowie einer umfassenden Persönlichkeitsbildung. Der VCE ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütung begünstigt werden.

Gestattet ist lediglich ein Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen). auch in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. für geleisteten Arbeits- und Zeitaufwand).

Über die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen

**SATZUNG**  
**VELO - CLUB EICHSFELD**

---

**§ 4**

**Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied des VCE kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 5**

**Verlust de Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem VCE.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuß ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- b) wegen unehrenhafter Handlung

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

**§ 6**

**Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des VCE werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 1 genannten Organisationen geregelt.

Strafen, die sich aus Verstößen gegen diese Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, werden vom Vereinsausschuß ausgesprochen.

Gegen diese Strafen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

**§ 7**

**Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen**

Der VCE erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuß festgesetzt werden.

**SATZUNG**  
**VELO - CLUB EICHSFELD**

---

Die Jahresbeiträge einschließlich Gebühren des Vorjahres und der Umlage des Laufenden Geschäftsjahres sind bis zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen und werden im Bankeinzugsverfahren abgebucht.

Zur Deckung dringenden Geldbedarfs kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden jährlich einmal eine einmalige Sonderumlage beschließen, deren Höhe jedoch die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

Die Umlage soll nur in dringenden Fällen erhoben werden.

**§ 8**

**Organe des VCE**

Organe des VCE sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß

**§ 9**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer/Pressewart
- dem Jugendwart
- dem Frauenwart
- dem Fachwart für Straßen.- Bahnradspport
- dem Fachwart für Radtourenfahren
- dem Fachwart für Radwandern

Der Vorstand beschließt in seiner Gesamtheit schriftlich oder mündlich mit einfacher Stimmenmehrheit über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Clubangelegenheiten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Ausführung der Beschlüsse sind der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

# SATZUNG

## VELO - CLUB EICHSFELD

---

### § 10

Der VCE wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten, diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder von ihnen alleine vertretungsberechtigt.

### § 11

#### Aufgabenverteilung

**Der 1. Vorsitzende** ist für den gesamten Clubbetrieb verantwortlich. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Der Vorsitzende hat schriftlich mit Ladefrist von 3 Tagen zu laden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

**Der 2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden bez. Den Kassenwart in deren Abwesenheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so vertritt der 2. Vorsitzende das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zu einer Ergänzungswahl.

**Der Kassenwart** ist in allen Kassengelegenheiten, die das laufende Geschäftsjahr mit sich bringt, allein geschäftsführungsberechtigt. Er führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt im Rahmen des Haushaltsplanes die üblichen Kassengeschäfte und den damit verbundenen Schriftverkehr.

Er hat nach Schluss des Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, die zuvor von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist.

**Der Schriftführer** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und den erforderlichen Schriftverkehr, soweit er nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vorstandsmitgliedes fällt.

Er ist für die lückenlose Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.

**Der Jugendwart** nimmt die dem VCE aus der Jugendpflege obliegenden Aufgaben wahr.

**Der Frauenwart** betreut und vertritt die weiblichen Mitglieder des VCE und arbeitet mit dem Jugendwart und Fachwarten zusammen.

# SATZUNG

## VELO - CLUB EICHSFELD

---

**Die Fachwarte** überwachen in ihrer jeweiligen Sparte den Sportbetrieb.

Ihnen obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Sportordnung. Bei Wettkämpfen ist ihren Weisungen, die die Sportordnung betreffen, Folge zu leisten.

Sie veranstalten im Einverständnis mit dem Vorstand Wettkämpfe zbs. (*Radrennen, Radtourenfahrten, Radwander- Volksradfahrten*)

### § 12

#### **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind:

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VCE.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt.

Mitglieder sind zu jeder Versammlung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. **Jede** ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Über Anträge und Vorschläge ist der Reihenfolge des Einganges abzustimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Vereinsausschuß für **zwei Geschäftsjahre** und die Kassenprüfer für das **laufende Geschäftsjahr**.

**SATZUNG**  
**VELO - CLUB EICHSFELD**

---

**§ 13**

**Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Berichte der Fachwarte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Andere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand 8 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

**§ 14**

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Wenn es das Interesse des VCE erfordert, kann vom Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dieses von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Der Antrag muss mit einer Begründung an den Vorstand des VCE gerichtet werden.

Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme der Auflösung des VCE die gleichen rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 15**

**Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu Genehmigung zu verlesen.

**SATZUNG**  
**VELO - CLUB EICHSFELD**

---

**§ 16**

**Der Vereinsausschuß**

Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.

Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (**§ 4 Abs.3, § 5 Abs.3, § 6 Abs.2 und § 7 Abs.1 der Satzung**) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten § 9 und § 11 entsprechend.

Beim Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder übernimmt seine Vertretung das älteste Mitglied des VCE bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**§ 17**

**Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

**§ 18**

**Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Gieboldehausen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung

Am 08.02. 2013                    genehmigt.